

einblicke | news

März 2021

Brauchen wir noch Parlamente?

Der Beginn der Corona-Pandemie in Deutschland jährt sich in diesen Tagen. Seit März 2020 ist eine Vielzahl von drastischen Veränderungen unseres Alltagslebens im Wesentlichen von Organen der Exekutive beschlossen und umgesetzt worden.

Diese Entwicklung ist auch im Steuerrecht zu beobachten. So entbrannte jüngst eine Diskussion zwischen dem Bundesfinanzministerium (BMF) und den Ländern über Abschreibungsmöglichkeiten für digitale Wirtschaftsgüter. Nach einem Beschluss der Bund-Länder Konferenz sollte für bestimmte EDV-Geräte und Software die Möglichkeit zur Sofortabschreibung geschaffen werden. Das BMF vertrat die Auffassung, dass eine solche Regelung auf „untergesetzlichem“ Wege erfolgen kann, mehrere Bundesländer forderten aber eine gesetzliche Verankerung. Am Ende hat der Finanzminister gehandelt: Am 26. Februar wurde ein entsprechendes Schreiben veröffentlicht, in dem das BMF nunmehr bestimmt, dass zukünftig für bestimmte EDV-Geräte eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde zu legen ist.

Ähnliches gab es schon einmal im vergangenen Jahr. Anfang April 2020 teilte Minister Scholz in einem Interview mit der Bild am Sonntag mit, dass Sonderzahlungen an Helferinnen und Helfer steuerfrei sein sollen. Unter der Überschrift „Sonderzahlungen jetzt steuerfrei“ wurde kurz darauf auf der Webseite des BMF die Möglichkeit zur steuerfreien Zahlung von Prämien an Arbeitnehmer in Höhe von bis zu 1.500 Euro bekannt gegeben. Offenbar wurde erst danach im Ministerium die Frage nach einer Rechtsgrundlage für diese Maßnahme erörtert. Wenige Tage später wurde dann ein BMF Schreiben veröffentlicht, welches das Versprechen des Ministers unter Verweis auf eine Vorschrift zur Steuerfreiheit öffentlicher Beihilfen zu legitimieren versuchte.

Im Falle der Corona-Sonderprämie wurde später auf Initiative von Fachpolitikern eine gesetzliche Regelung vom Bundestag nachträglich verabschiedet. Ähnliches scheint für die Abschreibung digitaler Wirtschaftsgüter jedoch nicht vorgesehen zu sein. So bleibt das Risiko, dass Finanzgerichte bei der Sachverhaltsprüfung zu der Auffassung gelangen, dass PCs und Laptops regelmäßig länger als ein Jahr genutzt werden, und deshalb gemäß geltendem Recht (§ 7 Abs. 1 EStG) über einen längeren Zeitraum abzuschreiben sind. Denn im Unterschied zu Gesetzen bindet ein Ministererlass Gerichte nicht.

Im Interesse aller Steuerzahler wäre es wünschenswert, wenn das Bundesfinanzministerium den Grundsatz der Gewaltenteilung wiederentdeckt. Ansonsten besteht die Gefahr, dass gut gemeinte Steuergeschenke später von den Begünstigten mit Zinsen zurückzahlen sind.

inhalt

- Corona-Hilfen des Bundes
- Sofortabschreibung für digitale Wirtschaftsgüter
- Ertragsteuerliche Behandlung von Zinsen auf Steuerforderungen
- Aktuelle Kurzhinweise

Corona-Hilfen des Bundes

Seit Mitte Februar können Unternehmen die Überbrückungshilfe III beantragen. Wie bereits bei früheren Hilfen können Anträge nicht unmittelbar von den Unternehmen, sondern nur durch „prüfende Dritte“ (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte) gestellt werden. Trotz dieses Verfahrens hat es offenbar erneut Betrugsfälle gegeben, welche Anfang März zu einer zeitweisen Aussetzung von Zahlungen geführt haben. Schon zuvor mussten Unternehmen teilweise monatelang auf beantragte Hilfen warten.

Hohe Antragshürden sowie häufige Änderungen der FAQs - welche faktisch die Rechtsgrundlagen der Corona Hilfen darstellen - führen spätestens seit Ende letzten Jahres zu Unmut und Unsicherheit bei den betroffenen Unternehmen. Insgesamt wurden seit Beginn der Pandemie vom Bund zwar 27,6 Mrd. Euro in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen ausgezahlt. Davon entfallen jedoch bereits 13,6 Mrd. Euro auf die Soforthilfen, welche bis Mai letzten Jahres noch auf unmittelbaren Antrag der Unternehmen bei den Förderbanken der Länder ausgezahlt wurden. Weitere 8,8 Mrd. Euro wurden in Form der umsatzbezogenen November- und Dezemberhilfe an von bestimmten Schließungsanordnungen betroffene Unternehmen bezahlt. Aus den Überbrückungshilfen I, II und III, welche für viele Unternehmen seit Mai 2020 die einzigen Hilfsangebote darstellen, wurden bislang insgesamt lediglich 4,7 Mrd. Euro ausgezahlt.

Besonders deutlich wird das Missverhältnis zwischen den in Aussicht gestellten Mitteln und den letztlich tatsächlich geleisteten Zahlungen am Beispiel der Überbrückungshilfe II, welche für die Monate September bis Dezember gewährt wurde: Von im Bundeshaushalt 2020 eingestellten 25 Mrd. Euro wurden bis zum 17. März lediglich 2,2 Mrd. Euro ausgezahlt.

Corona Überbrückungshilfe III

Zur Corona-Überbrückungshilfe III sollen grundsätzlich mehr Unternehmen Zugang erhalten. Ein Antrag kann nunmehr bereits dann gestellt werden, wenn in (nur) einem Monat des Zeitraums November 2020 bis Juni 2021 der Umsatz „corona-bedingt“ wenigstens 30 % niedriger als im Vergleichsmonat 2019 ausfällt. Bei der Überbrückungshilfe II war noch ein Umsatzrückgang von mindestens 50 % in zwei aufeinanderfolgenden Monaten oder

alternativ ein Umsatzrückgang von 30 % im Zeitraum April bis August 2020 erforderlich.

Die Corona-Überbrückungshilfe III wird auch für die Monate November und Dezember 2020 gewährt. Diese Monate gehörten schon zum Förderzeitraum der Überbrückungshilfe II. Unternehmen die bereits für diese Monate Überbrückungshilfe II erhalten haben, können einen weiteren Antrag unter den ggf. günstigeren Bedingungen der Überbrückungshilfe III stellen.

Bereits erhaltene Zahlungen aus der Überbrückungshilfe II werden dann angerechnet. Gleiches gilt für ggf. erhaltene November- und Dezemberhilfe.

Soweit Unternehmen die Antragsvoraussetzungen erfüllen, werden bestimmte Fixkosten anteilig gefördert. Darunter fallen insbesondere Mieten und Mietnebenkosten, Zinsaufwendungen, Teile der Abschreibungen, Ausgaben für Instandhaltung und Wartung sowie Versicherungen. Personalkosten werden mit Verweis auf das Instrument Kurzarbeitergeld grundsätzlich nicht gefördert. Jedoch wird für nicht in Kurzarbeit befindliches Personal eine Pauschale von 20 % der übrigen Fixkosten gewährt.

Generell ist die Überbrückungshilfe als Liquiditätshilfe ausgestaltet. Diesem Gedanken folgend werden weder entgangene Gewinne noch variable und damit vermeidbare Kosten erstattet. Umgekehrt werden Kosten nach der Fälligkeit der Zahlung gefördert, auch wenn diese unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten auf längere Zeiträume zu verteilen wären. Jahresprämien für Versicherungen, welche im Januar für das ganze Jahr im Voraus geleistet werden, stellen in der Überbrückungshilfe damit Kosten dieses Monats dar. Zur Vermeidung von Missbräuchen sind Kosten generell nur förderfähig, wenn sie vertraglich vor dem 1. Januar 2021 begründet wurden.

Quasi im „Huckepack“ werden bestimmte Investitionen (mit)gefördert: Unternehmen können bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten sowie Investitionen in Digitalisierung anteilig fördern lassen.

Die Antragstellung ist nur ein einziges Mal für den gesamten Förderzeitraum möglich. Unternehmen, die jetzt einen Antrag stellen müssen daher zwangsläufig eine Umsatz- und Kostenprognose bis Juni 2021 erstellen. Bei diesen Prognosen darf in Bezug auf die „Corona-Lage“ unterstellt werden, dass die Situation zum Zeitpunkt der

Antragsstellung (z.B. Betriebsschließung) während des gesamten Förderzeitraums fortbesteht. In jedem Fall ist - wie bei früheren Hilfen - eine spätere Schlussabrechnung vorgesehen, bei der ggf. zu hohe Hilfe zurückgezahlt werden muss.

Nachtrag November- und Dezemberhilfe

Die November- und Dezemberhilfe wurde nicht an betrieblichen Fixkosten, sondern an Umsätzen bemessen. Aufgrund dessen fielen diese Hilfen in den meisten Fällen erheblich höher aus als die Überbrückungshilfen I und II. Der Zugang zu diesen Hilfen war jedoch auf von bestimmten Schließungsanordnungen betroffene Branchen beschränkt.

Ein vom Handelsverband Deutschland (HDE) in Auftrag gegebenes Gutachten sieht darin eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung da der Einzelhandel aufgrund erst später erfolgter Schließungen keinen Zugang zur Dezemberhilfe erhalten hat. Zur Beseitigung der Ungleichbehandlung muss Einzelhändlern nach Auffassung des HDE eine vergleichbare Förderung für die Dauer von zwei Monaten gewährt werden.

Sofortabschreibung für digitale Wirtschaftsgüter

Am Rande der „Corona“-Bund-Länder Konferenz am 19. Januar wurde zwischen der Bundesregierung und den Ländern auch eine Sofortabschreibung für bestimmte digitale Wirtschaftsgüter vereinbart.

Diese Vereinbarung wurde nun in Form eines BMF-Schreibens vom 26. Februar 2021 umgesetzt. Rechtlich ersetzt die Regelung für bestimmte Wirtschaftsgüter die bisherigen amtlichen Afa-Tabellen.

Das BMF-Schreiben beinhaltet eine Benennung und recht sperrige, technische Definitionen der Wirtschaftsgüter für welche zukünftig eine Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde zu legen ist. Darunter fallen insbesondere:

- Desktop-Computer
- Thin Clients
- Notebooks
- Small-Scale Server
- Zubehör, z.B. Dockingstations, Bildschirme, Beamer, Tastaturen und Drucker
- Betriebs und Anwendersoftware

Abgrenzungsfragen stellen sich vor allem in Bezug auf Server. Die begünstigten „Small-Scale Server“ werden als „Computer-Art, die in der Regel Desktop-Computer-Komponenten im Desktopgeräteformat verwendet“ definiert. Server welche z.B. in Verbindung mit Thin-Clients angewendet werden, dürften regelmäßig nicht dieser Definition entsprechen. In Zweifelsfällen empfiehlt sich daher eine Abstimmung mit dem Hardwarelieferanten.

Hinweis:

Die Neuregelung betrifft nur die im BMF-Schreiben genannten Wirtschaftsgüter. Andere „digitale Wirtschaftsgüter“ (z.B. Smartphones, Tablets) sind nicht begünstigt.

Für begünstigte Wirtschaftsgüter darf gemäß dem BMF-Schreiben eine Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden. Zusammen mit der gesetzlichen Regelung in § 7 Abs. 1 EStG, welche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr vorsieht, ergibt sich daraus die vollständige Erfassung der Anschaffungskosten als Betriebsausgabe im Jahr der Anschaffung.

Viele der im Schreiben des BMF genannten Wirtschaftsgüter unterschreiten die GWG-Grenze von 800 Euro und sind somit bereits zuvor Gegenstand von Sofortabschreibungen gewesen.

Das BMF-Schreiben ist ab 2021 anwendbar. Ausdrücklich darf die Sonderabschreibung auch auf Wirtschaftsgüter angewandt werden, welche in früheren Jahren angeschafft wurden. Bei diesen kann in 2021 der verbleibende Restbuchwert vollständig abgeschrieben werden.

Ertragsteuerliche Behandlung von Zinsen auf Steuernachforderungen

Bereits seit 1999 werden Zinsen auf Steuerzahlungen zu Lasten der Steuerpflichtigen ungleich behandelt: Zinszahlungen an den Fiskus können nicht steuermindernd geltend gemacht werden. Zinserstattungen des Fiskus stellen hingegen steuerpflichtige Einkünfte dar.

Das Bundesfinanzministerium ist der Auffassung, dass diese Regelung generell nicht als unbillig zu beanstanden, sondern vom Gesetzgeber so gewollt ist.

Gerade in Betriebsprüfungsfällen führt die unterschiedliche Behandlung der Zinsen jedoch zu kaum zu begründenden Ergebnissen. Im - häufigen- Fall von Gewinnverschiebungen welche im Ergebnis nicht zu höheren Steuerzahlungen, wohl aber zu Zinszahlungen führen, wird der Steuerpflichtige doppelt „bestraft“: Einerseits muss er für den Zeitraum der Gewinnverschiebung eine längst nicht mehr marktadäquate Verzinsung von 6 % hinnehmen. Darüber hinaus kann er diese Zinsen nicht steuerlich geltend machen, muss aber Zinserträge aus Steuererstattungen in späteren Zeiträumen voll versteuern.

Nach mehr als 20 Jahren ist nun auch das Bundesfinanzministerium zu der Erkenntnis gelangt, dass darin eine „unbillige Härte“ begründet sein könnte. Gemäß einem BMF Schreiben vom 16. März 2021 wird für Fälle in denen Zinserträge und Zinserstattungen in engem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen eine Steuerbefreiung der Zinserstattung ermöglicht.

Beispiel:

Eine Betriebsprüfung im Jahr 5 stellt fest, dass im Jahr 1 Warenbestände um EUR 50 zu niedrig bewertet waren. Der Gewinn wird um EUR 50 erhöht, auf die Nachzahlung werden Zinsen in Höhe von EUR 10 erhoben.

Die Ware wurde im Jahr 2 verkauft. Aufgrund des für 1 festgestellten höheren Warenwertes kommt es durch den korrespondierend höheren Wareneinsatz zur einer Gewinnminderung um EUR 50 auf welche Erstattungszinsen in Höhe von EUR 8 ausgezahlt werden.

Da die Erstattungszinsen auf demselben Ereignis wie die Nachzahlungszinsen beruhen, können diese auf Antrag steuerfrei gestellt werden.

Eine generelle Verrechnung von Zinsaufwendungen und Zinserträgen aus einer Betriebsprüfung ist hingegen nicht möglich. Entstehen Zinserträge aufgrund von Feststellungen welche nicht zuvor zu Zinsaufwendungen geführt haben, so bleiben diese Zinsen steuerpflichtig. Aufgrund der Ausgestaltung als Billigkeitsregelung wird die Steuerfreiheit der Erstattungszinsen zudem nur auf Antrag gewährt.

Gesetzgeber verlängert die Steuerklärungsfrist für 2019

Am 28. Januar 2021 sprach sich der Bundestag für eine Verlängerung der Steuerklärungsfrist in beratenen Fällen und eine verlängerte zinsfreie Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 aus. Der Bundesrat stimmte dem am 12. Februar 2021 zu.

Mit dem nun beschlossenen Gesetz wird die im Falle der Beauftragung eines Steuerberaters mit der Erstellung der Steuererklärung grundsätzlich zum 28. Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Jahres endende Abgabefrist für den Besteuerungszeitraum 2019 verlängert. Steuererklärungen für 2019 sind demnach in beratenen Fällen erst bis 31. August 2021 bei der zuständigen Finanzbehörde einzureichen. Infolge der Verlängerung der Steuerklärungsfrist können etwaige Versäumniszuschläge für 2019 erst bei Einreichung nach dem 31. August 2021 anfallen.

Etwaige Steuernachzahlungen und Steuererstattungen für den Besteuerungszeitraum 2019 wären ab 1. April 2021 zu verzinsen. Um eine Verzinsung ungeachtet der verlängerten Steuerklärungsfrist zu vermeiden, wurde mit dem Gesetz zudem einmalig der Beginn des Zinslaufs für Steuernachzahlungen bzw. -erstattungen 2019 auf den 1. Oktober 2021 verschoben.

Geldwerter Vorteil für Dienstwagennutzung während der Corona-Pandemie

Bei einer vermehrten Home-Office Tätigkeit stellt sich für Arbeitnehmer mit Firmenwagen die Frage, ob sich Auswirkungen auf den geldwerten Vorteil ergeben, den sie prinzipiell für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte versteuern müssen. Das LfSt Niedersachsen weist in einer Verfügung darauf hin, dass weiterhin die Regelungen des BMF-Schreibens vom 4. April 2018 anzuwenden seien.

Demnach kann für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte anstelle der 0,03 %-Monatspauschale begrenzt auf 180 Tage eine Einzelbewertung je Fahrt erfolgen, bei der 0,002 % des Listenpreises je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte berücksichtigt werden. Das Wahlrecht kann für das Kalenderjahr nur einheitlich ausgeübt werden, ein unterjähriger Wechsel ist ausgeschlossen. Arbeitnehmer können aber im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung zur Einzelbewertung wechseln.

Drittes Corona-Steuerhilfegesetz

Der Bundestag hat am 26. Februar das dritte Corona Steuerhilfegesetz beschlossen. Das Gesetz beinhaltet folgende Neuregelungen:

- Familien erhalten erneut, wie 2020, einen einmaligen Kinderbonus von 150 Euro.
- Der ermäßigte Umsatzsteuersatz auf Speisen (nicht aber Getränke) in Gaststätten wird bis Ende 22 verlängert.
- Der maximale Verlustrücktrag für Unternehmen und Selbständige wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 10 Millionen Euro angehoben. Zusammenveranlagte Ehegatten können Verluste bis zu 20 Millionen Euro auf den vorherigen Veranlagungszeitraum zurücktragen.

Unsere newsletter „*einblicke*“ finden Sie auch im Internet unter:

www.frobenius-buerger.de

 **Frobenius Bürger & Partner**
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Osterstraße 63
30159 Hannover
Tel. 0511-261437-0
Fax 0511-261437-79
info@frobenius-buerger.de

Nähere Informationen unter
www.frobenius-buerger.de